



VERMERK

Betreff: Immissionsschutz; Vorprüfung zur Feststellung der Verpflichtung hinsichtlich der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Az.: 411-824-1-84/WaM

Dokument über die standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Neugenehmigung einer Anlage zum Lagern von Flüssiggas in Roßtal-Buchschwabach des Anlagenbetreibers dataform dialogservices GmbH, Ammerndorf

1. Vorhaben und Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung

Die dataform dialogservice GmbH, vertreten durch Herrn Christian Dorn, beantragte am Standort Feuchtwanger Straße 7 in 90574 Buchschwabach die Neugenehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Lageranlage für Flüssiggas, bestehend aus einem Behälter (29, 8 to/ 64.000 l), gem. § 4 BImSchG.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 und Anlage 1 Nrn. 9.1.1.3 UVPG vor der Durchführung des Genehmigungsverfahrens im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies wäre der Fall, wenn die überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu dem Ergebnis führt, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen auf diese zu erwarten sind.

In den Antragsunterlagen der dataform dialogservices GmbH vom 29.03.2021 waren Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls enthalten.

2. Verfahren

Im Verfahren zur allgemeinen Vorprüfung wurden das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sowie die folgenden Sachgebiete bzw. Arbeitsbereiche im Haus beteiligt: Sachgebiet 42 („Immissionsschutz Technik“ und „Naturschutz Technik“), Sachgebiet 45 („Bauleitplanung, Bauordnung, Denkmalschutz“) und Sachgebiet 34 („Umwelthygiene“).

Insgesamt führte die Prüfung der involvierten Fachstellen zu dem Ergebnis, dass keine der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete von dem Vorhaben betroffen sind. Im Einzelnen führte die Prüfung zu folgenden Ergebnissen:

Der Fachbereich Umwelthygiene äußerte sich als Fachstelle zu den Schutzgütern Mensch (insbesondere menschliche Gesundheit), Fläche und Boden, Wasser, Luft und zur Wechselwirkung zwischen den genannten Schutzgütern. Hinsichtlich des Schutzgutes Luft



VERMERK

konnten keine relevanten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben festgestellt werden. Ferner konnten keine Anhaltspunkte für relevante negative Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter Mensch (insbesondere menschliche Gesundheit), Fläche und Boden, Wasser und die Wechselwirkung zwischen den genannten Schutzgütern festgestellt werden, da sie wegen der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu erwarten seien.

Die Fachstellen des Sachgebietes 45 teilten mit, dass das Vorhaben keine erkannte Relevanz für das betrachtete Schutzgut des kulturellen Erbes aufweise. Belange von Bau- und Bodendenkmalpflege seien nicht betroffen, da eine Ausdehnung des ursprünglich vorhandenen Bodendenkmals bis in das Vorhabengebiet unwahrscheinlich sei. Dementsprechend können keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut festgestellt werden.

Der Technische Immissionsschutz betrachtete die Schutzgüter Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit), Luft und Klima. Hinsichtlich dieser Schutzgüter konnten keine relevanten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben festgestellt werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg äußerte sich den Schutzgütern Fläche und Boden sowie Wasser insofern, dass hinsichtlich dieser Schutzgüter keine relevanten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben festgestellt werden konnten.

Die Prüfung des Fachbereichs Naturschutz-Technik umfasste die Schutzgüter Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit und Erholung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Landschaft, sonstige Sachgüter und die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern. Hinsichtlich dieser Schutzgüter konnten keine relevanten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben festgestellt werden.

3. Abschließende Bewertung/Ergebnis

Das Landratsamt Fürth, Sachgebiet 44 „Bauverwaltung, Immissionsschutz, Denkmalschutz - Verwaltung“, kommt als zuständige Genehmigungsbehörde unter Beachtung sämtlicher Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen zu folgendem Ergebnis:

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass im Einwirkungsbereich der neu errichteten Anlage zum Lagern von Flüssiggas keines der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete vorhanden ist. Die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG sind durch die geplante Neuerrichtung der Anlage zum Lagern von Flüssiggas entweder nicht betroffen oder es liegen wegen der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese vor. Es ist daher gem. §§ 9 Abs. 2, 5 UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.



VERMERK

Zirndorf, den 09.09.2021

Landratsamt Fürth
Sachgebiet 44
Arbeitsbereich 441

gez.

Walter
